

13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 4. September 2013

vom 28. Oktober 2014

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Nichteintreten

1

Energiegesetz (EnG)

Mehrheit

Minderheit I (Röstli, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Minderheit II (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,

beschliesst:

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag:

- 1. Das zweite Massnahmenpaket soll gleichzeitig mit dem ersten nun vorliegenden Massnahmenpaket dem Parlament vorgelegt werden;*
- 2. Es ist eine Strategie mit Massnahmen aufzuzeigen, wie die Stromerzeugung aus Wasserkraft und deren Ausbau inklusive der Pumpspeicherung mittel- und langfristig gesichert werden.*

Rückweisung mit dem Auftrag an den Bundesrat, ein Gesamtpaket zur Energiestrategie 2050 zu präsentieren, das folgende Punkte beinhaltet:

- Vollständige Strommarktöffnung mit Einführung einer Schweizer Strombörse.*
 - Aufhebung von Subventionen, namentlich der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV und der Teilzweckbindung der CO2-Abgabe.*
 - Vorschläge zur parallel einzuführenden ökologischen Steuerreform inklusive entsprechendem Abbau von Steuern und Abgaben.*
 - Umfassende Stromnetzstrategie sowie schnellere und schlankere Bewilligungsverfahren beim Infrastrukturausbau von Stromnetzen und erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft.*
- Von diesem Gesamtpaket ist eine separate Vorlage für die Steigerung der Energieeffizienz mittels Standards und Anreizsystemen aber ohne die Einführung weisser Zertifikate für Energieversorgungsunternehmen auszugliedern und dem Parlament rasch zur Beratung vorzulegen.*
- Die Atomausstiegsinitiative der Grünen ist dem Volk separat und ohne Gegenvorschläge zu unterbreiten. Das Gesamtpaket zur Energiestrategie 2050 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind dem Volk vorzulegen.*

¹ SR 101
² BBl 2013 7561

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:
 a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
 b. die sparsame und rationelle Energienutzung;

² ...

b. die sparsame und effiziente Energienutzung;

c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

Mehrheit

Minderheit I (Jans, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Minderheit II (Knecht, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

c. ...
 ... einer Energieversorgung, die überwiegend auf der Nutzung erneuerbarer Energien, ...

c. *Streichen*

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 2, Titel: Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Mehrheit

Minderheit (Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 14 500 GWh liegt.

¹ ...

... im Jahr 2020 bei mindestens 6 500 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 20 500 GWh liegt.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische

² ...

Bundesrat

Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 3 Verbrauchsziele

¹ Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

² Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 4 Anpassung der Ziele

¹ Sofern die Ziele nach den Artikeln 2 und 3 auch über zusätzliche Massnahmen nach Artikel 61 nicht erreicht werden können, beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung im Rahmen der Berichterstattung (Art. 61) die Anpassung der Ziele für 2035.

Kommission des Nationalrates

...
von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

³ ...
... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 3, Titel: Verbrauchsrichtwerte**Mehrheit**

³ ...
... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 4**Streichen****Minderheit** (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wobmann)

¹ ...

... dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 35 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

² ...

... pro Person und Jahr ist eine Stabilisierung ab dem Jahr 2020 anzustreben.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

² Er berücksichtigt dabei insbesondere die internationale Energie- und Klimapolitik und den technischen Fortschritt.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft

Art. 5

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 6 Grundsätze

Art. 6

¹ Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

¹ ...

a. Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden.

a. sparsam und effizient zu verwenden;

Bundesrat

b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien zu decken; dieser Anteil ist kontinuierlich zu erhöhen.
 c. Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

² Soll ein neues fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder ein bestehendes erweitert oder erneuert werden, so muss die nach kantonalem Recht zuständige Behörde vorgängig prüfen, ob die Energie, die damit produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann. Die Abwärme eines solchen Kraftwerks ist sinnvoll zu nutzen.

³ Massnahmen und Vorgaben nach diesem Gesetz müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein.

2. Kapitel: Energieversorgung**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

b. ... zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien zu decken; ...

Mehrheit

² *Streichen*

Mehrheit

³ ...

... wirtschaftlich tragbar sein. Die Adressaten sind vorgängig zu konsultieren.

Minderheit I (Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

b. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

² *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Vogler, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Jans, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

³ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit II (Knecht, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Muri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

b. *Streichen*

Bundesrat**Art. 7** Begriff der Energieversorgung und Zuständigkeit

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

² Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

Art. 8 Leitlinien für die Energieversorgung

¹ Eine sichere Energieversorgung umfasst die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Zu einer sicheren Energieversorgung gehört auch der Schutz der kritischen Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik.

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, auf der Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

Kommission des Nationalrates**Art. 7****Mehrheit**

Minderheit (Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

² Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, ...

Art. 8

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, ...

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Jans, Bäumle, Girod, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

³ ...

...
Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel von möglichst geringen schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

³ Gemäss Bundesrat

Art. 9 Sicherung der Energieversorgung

Art. 9

Mehrheit

Minderheit (Rösti, Brunner, Büchel, Knecht, Müri, Parmelin)

¹ Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.

¹ ...

... damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten nach Möglichkeit im Inland bereitgestellt werden können.

² Bund und Kantone arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass die Abläufe effizient sind und die Verfahren rasch durchgeführt werden.

³ ...

³ Soweit unter den jeweiligen Umständen möglich, achten Bund und Kantone darauf, dass bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen, sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, klimaneutral, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

... bevorzugt werden,
die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

⁴ Sofern nötig, stellt der Bund die Zusammenarbeit mit dem Ausland sicher.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 10** Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung**Art. 10**

¹ Elektrizität muss hinsichtlich Menge, Produktionszeitraum, eingesetzter Energieträger und Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden.

² Herkunftsnachweise dürfen nur einmal für die Deklaration einer entsprechenden Menge Elektrizität verwendet werden. Sie dürfen gehandelt und übertragen werden; ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die die Einspeisevergütung (Art. 19 ff.) entrichtet wird.

³ Wer Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefert, muss:

- a. eine Elektrizitätsbuchhaltung führen; und
- b. die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

²

..., für die die Einspeiseprämie (Art. 19 ff.) ...

³ ...**Mehrheit****Mehrheit**

⁴ In der Elektrizitätsbuchhaltung sind ebenfalls insbesondere die Menge, die eingesetzten Energieträger und der Produktionsort der gelieferten Elektrizität auszuweisen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen, in der Regel mit Herkunftsnachweisen.

Minderheit (Girod, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

b. ...

... Energieträger, den Produktionsort und Anteil neu zugebaute erneuerbare Energieträger der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

Minderheit (Semadeni, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Grunder, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

c. über den Strommix von geliefertem, im Stromhandel eingekauftem Strom informieren.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zulassen und auch für andere Bereiche einen Herkunftsnachweis und eine Kennzeichnung vorsehen, insbesondere für Biogas. Er kann ferner regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Art. 11 Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 11

¹ Die Kantone erarbeiten mit der Unterstützung des Bundes ein Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Sie beziehen die Gemeinden und die betroffenen Kreise angemessen ein.

¹ ...

..., insbesondere für die Wasser- und die Windkraft sowie für die Verwertung der Biomasse. Sie beziehen ...

² Sie bezeichnen für die ganze Schweiz Gebiete und Gewässerstrecken, einschliesslich bereits genutzter Standorte, die sich grundsätzlich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Sie können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

³ Das Konzept soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Es berücksichtigt:

- a. gegenläufige Anliegen, insbesondere Schutzanliegen;
- b. die Auswirkungen auf den Netzausbau.

³ ...

Mehrheit

Minderheit (Rösti, Bourgeois, Brunner, Büchel Roland, Favre Laurent, Grunder, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Wasserfallen)

b. die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Netzausbau.

Bundesrat

⁴ Das Konzept muss die bezeichneten Gebiete und Gewässerstrecken auch kartografisch darstellen.

⁵ Es ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

⁶ Bund und Kantone berücksichtigen das Konzept bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben.

⁷ Haben sich die Verhältnisse geändert oder erscheinen bessere Lösungen möglich, so ist das Konzept zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 12 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund unterstützt die Kantone mit methodischen Grundlagen und Mindestvorgaben und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

² Für den Bund wirkt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an der Erarbeitung des Konzepts mit. Es bezieht die anderen betroffenen Departemente angemessen ein.

³ Der Bund kann die Federführung für das Konzept übernehmen, wenn drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Konzept vorliegt, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt. Die Beteiligten nach Artikel 11 Absatz 1 sind einzubeziehen.

Kommission des Nationalrates

⁵ *Streichen*

Art. 12**Mehrheit**

³ ...
... drei Jahre
nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein
Konzept vorliegt. Die Beteiligten ...

Minderheit (Rösti, Brunner, Fässler Daniel,
Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

³ *Streichen*

Bundesrat**Art. 13** Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³, RPG), insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Das Konzept ist im Bereich der erneuerbaren Energien Grundlage für die Richtplanung.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei der Genehmigung der Richtpläne das Konzept.

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

³ SR 700

⁴ SR 451

Kommission des Nationalrates**Art. 14****Mehrheit**

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ...

... entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Minderheit (Semadeni, Friedli)*Streichen*

Bundesrat

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Bei einem Objekt in einem Inventar nach Artikel 5 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies einerseits für neue Anlagen und andererseits für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 15 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichteinreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 14 zuerkennen, wenn:

a. sie oder es einen zentralen Beitrag an

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)**

³ ...

... bei der
Interessenabwägung als gleichrangig zu
betrachten ...

⁴ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

Art. 15

Mehrheit**(Minderheit)**

Minderheit (Girod, Bäumle, Friedl, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Streichen

Bundesrat

die Ausbauziele leistet; und
b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Konzept gibt.

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.

² Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG⁵ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein.

³ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen, die für die Koordination dieser Stellungnahmen oder Bewilligungsverfahren sorgt.

Kommission des Nationalrates**Art. 16**

¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung...

^{1bis} Der Bundesrat kann Bauten und Anlagen, die zur Prüfung der Standorteignung solcher Vorhaben vorübergehend errichtet werden sollen, von der Pflicht zur Baubewilligung ausnehmen.

² ...

... bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

³ ...

... zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahme oder Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch****Art. 17** Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Der Bundesrat kann energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen, die von den Produzenten einzuhalten sind.

² Bei Elektrizität gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht überdies nur, wenn sie aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;

b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungs-

Mehrheit**Art. 17****Mehrheit**

¹ ...

aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und zu vergüten.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 nur bis zur Leistung von 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

³ Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.

Minderheit (Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

3. Kapitel (Art. 17 und 18): Streichen

Minderheit (Rösti, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Gemäss Bundesrat

Bundesrat

anlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung;
c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Die Regeln dieses Artikels gelten auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Art. 18 Eigenverbrauch

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Es steht ihnen frei zu entscheiden, welchen Teil der von ihnen produzierten Energie sie veräußern.

² Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen.

Kommission des Nationalrates

⁴ Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

⁵ Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁶ Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18

² ...
..., die am Einspeiseprämien-system (Art. 19) teilnehmen, ...

Bundesrat**4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)**

Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

- a. Wasserkraft;
- b. Sonnenenergie;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;
- e. Biomasse.

² Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

³ Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind. Sie müssen sich für den betreffenden Standort eignen.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****4. Kapitel: Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeiseprämienystem)**

Art. 19, Titel: Teilnahme am Einspeiseprämienystem

^{1a} Die Einspeiseprämie ergänzt den Erlös aus der Direktvermarktung nach Art. 21 oder aus der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 17, um die Erzeugung von erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zu Gestehungskosten zu ermöglichen.

¹ Am Einspeiseprämienystem können ...

- a. Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke;
- b. ...
- e. Biomasse, exklusiv Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

³ ...

... eignen. Für die Abgrenzung von erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e.

Minderheit (Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

4. Kapitel (Art. 19-27): Streichen

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

^{3bis} Nicht am Einspeiseprämien-system teilnehmen können Betreiber von:

a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;

b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW.

^{3ter} Die Untergrenze von 1 MW (Abs. ^{3bis} Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässerstrecken realisiert werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung im Bereich von 10 kW bis zu weniger als 30 kW können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder ob sie eine Einmalvergütung (Art. 29) in Anspruch nehmen.

⁵ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW und von mehr als 10 MW;

b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW;

c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);

d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;

e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

⁴ Energie für den Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 18 ist nicht einspeiseprämienberechtigt.

⁵ Eine Anlage kann nicht zugleich eine Einspeiseprämie und einen Investitionsbeitrag im Sinne von Artikel 28 ff beanspruchen.

Minderheit I (Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)
(siehe auch Art. 74)

^{3bis} ...

a. ...
von weniger als 300 kW und von ...

^{3ter} Die Untergrenze von 300 kW (Abs. ^{3bis} Bst. a) gilt nicht ...

Minderheit II (Bäumle)

^{3bis} ...

a. ... Leistung
von mehr als 10 MW;
(siehe auch Art. 22 Abs. 2^{bis})

Minderheit III (Girod, Gilli, Jans, Semadeni)

^{3ter} ...

... verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraft-Anlagen innert bereits genutzter Gewässerstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

Bundesrat

⁶ Die Untergrenze von 300 kW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraft-Anlagen innert bereits genutzter Gewässererstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

⁷ Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:

- a. das Anmelde- und das Eintrittsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;
- e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen der Artikel 21 und 24 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 20 Teilweise Teilnahme

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nebst einem allfälligen Eigenverbrauch (Art. 18) nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität am

Kommission des Nationalrates

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁷ *Streichen*

Art. 20

Streichen

Bundesrat

Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann (Splitting), insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.

² Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 21 Direktvermarktung

¹ Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

² Die Einspeisevergütung für den einzelnen Betreiber setzt sich aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen.

³ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).

⁴ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 39) zu.

Kommission des Nationalrates**Art. 21****Mehrheit**

¹ Der Bundesrat kann Betreiber von bestimmten Anlagentypen, welche im Einspeiseprämiensystem sind, verpflichten, ihre Elektrizität direkt am Markt zu verkaufen.

² Der Erlös setzt sich dann aus der Einspeiseprämie und dem vom Betreiber am Markt erzielten Preis zusammen.

Mehrheit

³ *Streichen*

⁴ *Streichen*

Minderheit (Wasserfallen, Bourgeois, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Rösti, Wobmann)

¹ *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Rösti, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

³ ...

... zwischen dem Einheitsvergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

Bundesrat**Art. 22** Vergütungssatz

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Vergütungssatz:

- für bestimmte Anlagentypen durch Auktionen bestimmt wird (Art. 25);
- für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können, im Einzelfall vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt wird.

Kommission des Nationalrates

Art. 22 Höhe und Dauer der Einspeiseprämie

Mehrheit

¹ Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ, steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Artikel 39) zu.

² Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie periodisch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.

^{2bis} Bei Wasserkraft-Anlagen dürfen die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 23 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergrenze entsprechend der Teuerung anpassen.

Minderheit I (Favre Laurent, Bourgeois, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

¹ Gemäss Bundesrat

² Gemäss Bundesrat

Minderheit III (Bäumle, Favre Laurent, Schilliger, Wasserfallen)

^{2bis} ~~Streichen~~ ^{2bis} ...
... auf
höchstens 20 Rp./kWh festgelegt
werden. Der Bundesrat ...

Minderheit II (Röstli, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

¹ Der Vergütungssatz ist für alle Anlagen einheitlich und orientiert sich an den Gestehungskosten der langfristig wirtschaftlichen Erzeugung aus erneuerbaren Energien.

Minderheit IV (Bäumle)

^{2bis} ...
... auf
höchstens 15 Rp./kWh festgelegt werden,
für Wasserkraft-Anlagen nach Art. 19
Abs. 3^{ter} auf höchstens 20 Rp./kWh. Der
Bundesrat...
(siehe auch Art. 19 Abs. 3^{bis} Bst. a)

Bundesrat

³ Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

⁴ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
- b. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;
- c. die Anpassung der Vergütungssätze;
- d. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)**

³ Für eine Anlage gelten die Gestehungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten festlegen.

⁴ Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen.

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbesondere über die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten für bereits im Einspeiseprämiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Mehrheit

⁶ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.

(Minderheit I)

³ *Gemäss Bundesrat*

⁴ *Gemäss Bundesrat*

⁵ Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

Minderheit V (Wasserfallen, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Rösti, Wobmann)

³ Die Vergütungsdauer beträgt für alle Anlagen 10 Jahre.

Minderheit VI (Nussbaumer, Bäumle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

⁶ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****Minderheit VII** (Bourgeois, Buttet, Darbellay, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer)

⁷ Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

Art. 23 Referenz-Marktpreis*Art. 23*

¹ Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Marktpreis.

Mehrheit**Minderheit** (Rösti, Bourgeois, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Wasserfallen)

² Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist.

*Streichen**Gemäss Bundesrat***Art. 24** Vergütung zum Referenz-Marktpreis*Art. 24*

¹ Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre.

Streichen

² Der Aufwand für die Direktvermarktung kann insbesondere zu gross sein:

- bei kleineren Anlagen; und
- bei Anlagen, deren Produktion nicht gut steuerbar ist oder nicht gut steuerbar gemacht werden kann.

³ Der Referenz-Marktpreis bildet zusammen mit der Einspeiseprämie die Eins-

Bundesrat

peisevergütung der betreffenden Betreiber. Artikel 21 Absatz 4 ist anwendbar.

⁴ Der Bundesrat kann das Recht nach Absatz 1 befristen. Er kann für die Betreiber unterschiedlicher Anlagentypen unterschiedliche Regelungen treffen.

Art. 25 Auktionen

¹ Für Anlagentypen, für die der Bundesrat nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Auktionen vorsieht, wird der Vergütungssatz nur noch durch Auktionen bestimmt.

² Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 26 Abs. 1 Bst. b) erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- a. Qualität des Projekts und der Anlage;
- b. Realisierungsstand der Anlage und Produktionsbeginn;
- c. erwartete Produktionsmenge.

³ Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Art. 26 Auktionsverfahren

¹ Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest:

- a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde;

Kommission des Nationalrates**Art. 25****Mehrheit***Streichen***Art. 26****Mehrheit***Streichen***Minderheit** (Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altarmatt)*Gemäss Bundesrat***Minderheit** (Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altarmatt)*Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

- b. die auszuschreibende Menge für Produktion oder Leistung;
- c. die Frist für die Realisierung.

² Es kann die vom Bundesrat nach Artikel 19 vorgesehenen Vergütungsdauern kürzen, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.

³ Es führt die einzelnen Auktionen durch.

- ⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere:
- a. den Auktions- und den Zuschlagsmodus;
 - b. eine Aufwandsentschädigung bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten;
 - c. Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.

Art. 27 Nichterreichen der Produktionsziele sowie Sanktion

¹ Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einer Sanktion von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt.

² Es kann keine Sanktion verhängt werden, wenn Gründe vorliegen, für die der Betreiber nicht einzustehen hat.

Kommission des Nationalrates

Art. 27

Mehrheit

Streichen

Minderheit I (Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt)

Gemäss Bundesrat

Minderheit II (Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

¹ ...

... mit einer Sanktion von bis zu 25 Prozent ...

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

³ Das BFE kann Untersuchungsmassnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.

⁴ Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie anderweitig für Ersatz sorgen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen

Art. 28 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 37 und 38), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen;

b. Wasserkraft-Anlagen: für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von 300 kW bis zu 10 MW;

c. Biomasse-Anlagen: für neue Kehrlicht-

Mehrheit

Art. 28

¹ ...

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen. Der Bundesrat kann eine Leistungsobergrenze festlegen:

Mehrheit

b. Wasserkraft-Anlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:
1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,

2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1MW;

...

Minderheit (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

5. Kapitel (Art. 28-33): Streichen

Minderheit I (Fässler Daniel, Brunner, Buttet, Knecht, Müller-Altarmatt, Müri, Nordmann, Nussbaumer, Rösti, Vogler, Wobmann)

b. ...

2. ...

...

... mindestens 300 kW;

Minderheit II (Semadeni, Aebischer Matthias, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

b. ...

1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW, sofern sie nicht in weitgehend unberührten Talschaften entstehen.

Bundesrat

verbrennungs- und neue Klärgasanlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

² Die Ausnahmen für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 19 Absatz 6 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.

³ Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die Inbetriebnahme der neuen Anlage oder der erheblich erweiterten oder erneuerten Anlage nach dem 1. Januar 2013 erfolgt ist.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.

Art. 29 Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen

¹ Die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.

² Der Bundesrat legt die Ansätze fest; er kann Kategorien bilden.

Kommission des Nationalrates

² ...
nach Artikel 19 Absatz 3^{ter} gelten ...

Art. 29

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Clottu, Müri, Pieren, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

¹ ...

... beträgt höchstens 20 Prozent

...

Bundesrat**Art. 30** Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 31 Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Klärgasanlagen, für die die Investitionen unterhalb einer bestimmten Schwelle liegen, Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip vorsehen.

Kommission des Nationalrates**Art. 30****Mehrheit**

¹ ...

... bestimmt. Er beträgt für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

² (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 31**Mehrheit**

¹ ...

... beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

² Er kann für ...

Minderheit (Favre Laurent, Nordmann, Nussbaumer, Schilliger, Wasserfallen)

¹ ...

... bis zu 10 MW höchstens 50 Prozent ...

Minderheit (Wasserfallen, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

¹ Gemäss Bundesrat aber:

...

... Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

² Er kann für ...

Bundesrat**Art. 32** Baubeginn

¹ Wer eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.

² Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasse-Anlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31.

Art. 33 Bedingungen und weitere Einzelheiten

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung (Art. 29) und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge;
- c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;
- d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist.

Kommission des Nationalrates**Art. 32**

¹ Wer einen Investitionsbeitrag nach ...

Art. 33

¹ ...

- b. ...
... für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der hierzu erforderlichen Festlegung der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;

d. *(Betrifft nur den französischen Text)*

- e. die Kriterien anhand derer erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Neuanlagen unterschieden werden.

Bundesrat

² Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

³ Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:

- a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;
- c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge;

- d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;
- e. Höchstbeiträge;

- f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;
- g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.

6. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Kommission des Nationalrates

³ ...

c. ...

... der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;

Mehrheit

Minderheit (Nussbaumer, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

f. eine Kürzung der Investitionsbeiträge, wenn ...

Bundesrat**Art. 34** Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vorsehen, insbesondere für Massnahmen:

- a. zur Förderung des sparsamen und rationalen Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Unternehmen und Fahrzeugen;
- b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion- und -verteilung;
- c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

Art. 35 Geothermie-Garantien

¹ Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Vorbereitung und Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten, die durch die Garantien gedeckt werden können, und das Verfahren.

Art. 36 Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Dem Inhaber eines Wasserkraftwerks sind die vollständigen Kosten für die

Kommission des Nationalrates**Art. 34****Mehrheit**

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

- a. ... sparsamen und effizienten Umgangs ...

Art. 35**Mehrheit**

¹ (Betrifft nur den französischen Text)

Minderheit I (Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Minderheit (Bourgeois, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt, Parmelin, Vogler)

¹ ...

... zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Bei einem totalen Misserfolg beträgt in der Regel maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat berücksichtigt dabei den Grad der Zielerreichung.

Minderheit II (Favre Laurent, Clottu, Killer Hans, Knecht, Müri, Nussbaumer, Pieren, Röstli, Wasserfallen)

Gemäss Bundesrat aber:

...

a. ... sparsamen und effizienten Umgangs ...

Bundesrat

Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁶ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁷ über die Fischerei zu erstatten.

7. Kapitel: Netzzuschlag**1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds**

Art. 37 Erhebung und Verwendung

¹ Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a. die Einspeiseprämien nach den Artikeln 21 und 24 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;
- b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 75 Absatz 3;
- c. die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
- d. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34;
- e. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

⁶ SR 814.20

⁷ SR 923.0

Kommission des Nationalrates

Art. 37 ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit

¹ *(Betrifft nur den französischen Text)*

² ...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämiensystem und die damit ...

Minderheit (Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

¹ ...

... das Übertragungsnetz (Förderabgabe) und legt ihn in den Förderabgabefonds ein.

Bundesrat

- f. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36;
- g. die jeweiligen Vollzugskosten.

³ Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

Art. 38 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

- ¹ Der Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen unterliegt:
- a. den durch das BFE nach den Absätzen 2–4 festgelegten Kontingenten, insbesondere für die Photovoltaik;
 - b. einem Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 2. Geothermie-Garantien,
 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken.

² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, die am Einspeiservergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

³ Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)****Art. 38**

¹ ...

b. *(Betrifft nur den französischen Text)*

c. einem über die letzten 5 Jahre gemittelten Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge für neue Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer solchen Leistung.

² ...

..., die am Einspeisepremiensystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

(Minderheit)

³ Die Förderabgabe beträgt höchstens 1,5 Rappen / kWh. Der Bundesrat legt sie bedarfsgerecht fest.

Bundesrat

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem und für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 und 31 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum berücksichtigen.

Art. 39 Netzzuschlagsfonds

¹ Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005⁸ (Netzzuschlagsfonds).

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Dieses und die betroffenen Bundesämter sind ermächtigt, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 69) Zahlungen zulasten des Fonds zu leisten.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Fonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

⁴ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

Kommission des Nationalrates

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtliche Investitionsbeiträge für Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämienystem zu vermeiden.

⁵ ...
... Er kann für das Einspeiseprämienystem und für die Investitionsbeiträge ...

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

⁵ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Fonds.

⁶ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich Bericht zu erstatten.

2. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 40 Anspruchsberechtigte

Art. 40

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

¹ ...

... mindestens

5 Prozent ...

..., erhalten die bezahlte Förderabgabe vollumfänglich zurückerstattet.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

Art. 41 Voraussetzungen

Art. 41

Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn:

...

Mehrheit

Minderheit I (Knecht, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Minderheit II (Girod, Jans, Masshardt, Semadeni, Thorens Goumaz)

a. sich die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat:

a. ...

a. ...

Gemäss Bundesrat

... mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;

Bundesrat

1. die Energieeffizienz zu steigern,
2. mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags nach Massgabe der Zielvereinbarung für Energieeffizienzmassnahmen einzusetzen, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist (Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz);
- b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;
- c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;
- d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.

Art. 42 Zielvereinbarung

¹ Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

² Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und rationellen Energienutzung und am Stand der Technik. Sie muss unter Einbezug des Betrags nach Artikel 41 Buchstabe a Ziffer 2 wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen berücksichtigen.

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)**

b. ...

Art. 42

² ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und...

(Minderheit I)

2. 15 Prozent des Rückerstattungsbetrags nach Massgabe ...

... tragbar ist;

b. ...

d. ...

10 000 Franken beträgt.

(Minderheit II)

... mindestens

Bundesrat

⁴ Das BFE überprüft die Einhaltung der Zielvereinbarung. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

⁵ Der Bundesrat regelt namentlich die Mindestdauer und die Eckpunkte der Zielvereinbarung, allfällige bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung geltende Fristen und Modalitäten, die Periodizität für die Rückerstattung sowie deren Abwicklung.

Art. 43 Härtefall

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher als diejenigen nach Artikel 40, die durch den Netzzuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine teilweise Rückerstattung des bezahlten Netzzuschlags vorsehen.

Art. 44 Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren; insbesondere legt er die Frist fest, innert der das Gesuch eingereicht werden muss.

8. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung**1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte****Kommission des Nationalrates****8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung**

Bundesrat**Art. 45**

¹ Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

² Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

³ Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat und das BFE orientieren sich jeweils an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁵ Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

Kommission des Nationalrates**Art. 45 Allgemeines****Mehrheit**

Minderheit (Rösti, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

¹ Zur Reduktion des Energieverbrauchs kann der Bundesrat ...

... Vorschriften erlassen über:

...

² ...

... zu erlassen,
hat der Bundesrat in erster Linie marktwirtschaftliche Instrumente einzuführen.

⁴ Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und berücksichtigen internationale Normen. Die Anforderungen ...

⁵ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 45a** Heizungen

¹ Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen.

² Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.

³ Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.

2. Abschnitt: Gebäude**Art. 46**

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Dabei berücksichtigen sie den

Art. 46**Mehrheit**

¹ Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung sparsame und effiziente Energienutzung ...

...
sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Minderheit I (Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Bundesrat

Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;

d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäude-

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)**

² sparsame und effiziente Energienutzung ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

³ ...

d. *Streichen*

(Minderheit I)

² Sie können Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden erlassen. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Sie können Vorschriften erlassen über:

a. *Streichen*

b. ...

Minderheit II (Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Bauten mit mehr als drei Wohnungen;

Minderheit III (Bäumle, Girod, Masshardt, Müller-Altarmatt, Nordmann, Quadranti, Thorens Goumaz)

d. *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

höhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)**

e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen.
f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen.

g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz.

h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

(Minderheit I)

⁴ Sie können einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können ...

Minderheit IV (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Wobmann)

e. Gemäss Bundesrat (= streichen)

f. Gemäss Bundesrat (= streichen)

g. Gemäss Bundesrat (= streichen)

h. Gemäss Bundesrat (= streichen)

Minderheit VI (Jans, Badran Jacqueline, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

⁴ ...

... von
Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) und sorgen dafür, dass in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten innert 10 Jahren ein Gebäudeenergieausweis erstellt wird. Sie können ...
...,
dass der Energieausweis für alle beheizten Gebäude obligatorisch ist. Mindestens bei Veräusserungen von beheizten Gebäuden, die vor dem 01.01.2000 errichtet wurden, ist ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht obligatorisch zu machen. Nicht als

Minderheit V (Semadeni, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

^fis. Mindestanforderungen bezüglich regelmässigen Inspektionen und Optimierungen der Gebäudetechnik;

Minderheit VII (Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

⁴ ...

... von
Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) und sorgen dafür, dass in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten innert 10 Jahren ein Gebäudeenergieausweis erstellt wird. Sie können ...

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit VI)****(Minderheit VII)**

Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer. Bei Neuvermietung ist lediglich ein Gebäudeenergieausweis vorzulegen.

⁵ Sie sorgen dafür, dass Mietende vor Abschluss des Mietvertrages bestehende Gebäudeenergieausweise zur Einsicht erhalten.

Minderheit VIII (Semadeni, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

⁶ Sie schaffen Anreize für besonders effiziente Gebäude, wie Plus-Energie-Bauten oder Bauten mit vergleichbaren Baustandards, die im Jahresdurchschnitt mehr erneuerbare Energie erzeugen als sie für den gesamten Wärme- und Strombedarf benötigen.

3. Abschnitt: Energieverbrauch in Unternehmen**Art. 47**

¹ Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und rationelle Nutzung der Energie in Unternehmen.

Art. 47

¹ ...
... sparsame und effiziente Nutzung ...

Bundesrat

² Die Kantone erlassen zu diesem Zweck Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor.

³ Der Bund kann Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Er setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen.

4. Abschnitt: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch

Art. 48 Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten

¹ Die Elektrizitätslieferanten müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen.

² Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten, jährlichen Anteil seines Absatzes bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

² Die Kantone können zu diesem Zweck ...

... der Energieeffizienz mit wirtschaftlichen Investitionen in den Unternehmen erlassen. Sie sehen ...

³ ...

... abschliessen. Die Zielvereinbarungen sind mit jenen der Kantone gemäss Abs. 2 bezüglich Periodizität, Anlaufstelle und inhaltlichen Kriterien zu koordinieren.

Mehrheit

Art. 48

Streichen

Minderheit (Müller-Altarmatt, Bäumle, Buttet, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit I (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz) (*siehe auch Art. 72 und 76b*)

4. Abschnitt: Effizienzvorgaben

Art. 48 Effizienzziel für Netzbetreiber

¹ Die Netzbetreiber sind zur Teilnahme an einem Bonus-Malus-System zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch verpflichtet.

² Die Netzbetreiber müssen für eine fünfjährige Verpflichtungsperiode Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz des messtechnisch erfassten Stromverbrauchs in ihrem Netzgebiet erfüllen.

³ Die Zielvorgabe entspricht für alle Netzbetreiber einem bestimmten jährlichen Anteil des Stromverbrauchs.

Minderheit II (Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler) (*siehe auch Art. 72*)

Art. 48

Gemäss Bundesrat

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

⁴ Ausgehend von dem gemessenen Ist-Verbrauch werden für jeden Netzbetreiber ein Anfangs- und ein Zielverbrauchswert für jedes Jahr der fünfjährigen Verpflichtungsperiode festgesetzt.

⁵ Die jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswerte im Netzgebiet sind zu korrigieren um

- a. das Wirtschaftswachstum;
- b. die Entwicklung der Bevölkerung im Netzgebiet;
- c. die wetterbedingten Schwankungen des Stromverbrauchs im Netzgebiet;
- d. die kalendarisch bedingten Schwankungen des Stromverbrauchs (Schaltjahre);
- e. die Veränderung der Anzahl Wärmepumpen und Elektroautos im Netzgebiet
- f. weitere Faktoren, welche die Struktur des Endverbrauchs im Netzgebiet kennzeichnen.

⁶ Der Bundesrat legt im Voraus die Zielvorgabe für die Dauer von fünf Jahren und die detaillierte Berechnungsmethode der jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswert je Netzbetreiber fest. Die Zielvorgabe beträgt höchstens zwei Prozent des Stromverbrauchs pro Jahr.

⁷ Der Bundesrat kann gewisse Verbrauchergruppen aus dem Anwendungsbereich des Effizienzziels für Netzbetreiber ausschliessen, sofern die Effizienzsteigerung bei diesen Verbrauchergruppen im analogen Umfang erreicht wird.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben

¹ Elektrizitätslieferanten mit einem jährlichen Absatz von 30 GWh oder mehr erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Zertifikate abgeben. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht aufgrund von Massnahmen erfüllen, die sie selbst bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umsetzen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Abschnitt ausgestellte Zertifikate.

² Die übrigen Elektrizitätslieferanten können, statt Zertifikate abzugeben, eine Ersatzabgabe leisten, die sich nach ihrer Zielvorgabe und nach den durchschnittlichen Kosten bemisst, die anfielen, wenn sie selber Massnahmen ergreifen müssten.

³ Die Erträge aus der Ersatzabgabe werden in den Netzzuschlagsfonds eingelegt. Sie werden über die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34 für Effizienzmassnahmen verwendet.

Art. 50 Massnahmen und Zertifikate

¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Massnahmen, die insofern wirtschaftlich sind, als sie ohnehin getätigt würden, sind nicht an die Erfüllung der Zielvorgabe anrechenbar. Nicht anrechenbar sind überdies Massnahmen:
a. im Rahmen des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁹;

(Mehrheit)**Art. 49***Streichen***Art. 50***Streichen***(Minderheit I)****Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben und Vergütung der Effizienzsteigerung

¹ Ein Netzbetreiber erfüllt das Effizienzziel, wenn der messtechnisch erfasste Stromverbrauch des betrachteten Jahres kleiner als der korrigierte Zielverbrauchswert desselben Jahres ist.

² Die eingesparte Strommenge wird dem Netzbetreiber über den Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 39 vergütet.

³ Die vergütungsberechtigte Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Anfangsverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

⁴ Der Bundesrat legt den Vergütungssatz für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Die Vergütung je eingesparter Kilowattstunde beträgt mindestens 5 Rappen.

Art. 50 Bemessung von Bonus und Malus

¹ Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert unterschritten haben, erhalten einen Bonus.

² Die Bonus-relevante Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

³ Der Bonus wird dem Netzbetreiber aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet.

(Minderheit II)**Art. 49***Gemäss Bundesrat***Art. 50***Gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

- b. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41 Bst. a und 42);
- c. die von der öffentlichen Hand unterstützt werden;
- d. aufgrund einer ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung.

² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Prüfung und zur Zulassung vorzulegen.

³ Die erzielten Effizienzsteigerungen werden mit Zertifikaten bescheinigt.

⁴ Die Zertifikate sind handelbar und nicht an eine Zielvorgabe-Periode gebunden.

Art. 51 Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe

¹ Das BFE legt für jeden Elektrizitätslieferanten die jährliche Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elektrizitätslieferanten:

- a. die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode erfüllt haben; oder
- b. ihrer Ersatzabgabepflicht nachgekommen sind.

² Die Elektrizitätslieferanten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerreichung Bericht. Diejenigen, die keine Ersatzabgabe leisten, reichen insbesondere die für die Erfüllung ihrer Zielvorgabe nötigen Zertifikate ein.

(Minderheit I)

⁴ Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert verfehlt haben, müssen einen Malus entrichten.

⁵ Die Malus-relevante Strommenge entspricht der negativen Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

⁶ Maluszahlungen werden an den Netzzuschlagsfonds entrichtet und entsprechend eingesetzt.

⁷ Der Bundesrat legt die Höhe des Bonus und des Malus für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Der Bonus beträgt mindestens 5 Rappen je Kilowattstunde, der Malus maximal 5 Rappen je Kilowattstunde.

Art. 51

Streichen

(Minderheit II)

Art. 51

Gemäss Bundesrat

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

	(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Art. 52 Sanktion bei Nichterfüllung	<i>Art. 52</i>	<i>Art. 52</i>	<i>Art. 52</i>
¹ Elektrizitätslieferanten, die die Summe ihrer Zielvorgaben am Ende einer Dreijahresperiode nicht erfüllt haben, müssen: a. eine Sanktion entrichten; und b. das Ziel, soweit sie es verfehlt haben, in der nächsten Zielvorgabe-Periode zusätzlich erfüllen.	<i>Streichen</i>	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>
² Die Sanktion beträgt 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgabe verfehlt wurde.			
³ Sie darf nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt werden.			
⁴ Die Sanktionsgelder werden zum Ertrag nach Artikel 49 Absatz 3 geschlagen und entsprechend eingesetzt.			

9. Kapitel: Förderung**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 53** Information und Beratung*Art. 53***Mehrheit**

¹ Das BFE und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem BFE obliegt vorwiegend

¹ ...

...
einer sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Minderheit (Müri, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)¹ Der Bund und die Kantone informieren ...

...
Energieversorgung und die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

Bundesrat

die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 54 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 55 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:
a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;

Kommission des Nationalrates**Art. 54****Mehrheit**

² ... von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.

Art. 55**Mehrheit**

¹ ...
... der sparsamen und effizienten Energienutzung, ...

Minderheit (Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)

Streichen

Minderheit (Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)

¹ Der Bund kann die Grundlagenforschung, ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung fördern. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und insbesondere der Wirtschaft.

Bundesrat

b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

Art. 56 Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung Massnahmen unterstützen zur:

- a. sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. Nutzung der Abwärme, insbesondere von Kraftwerken sowie von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und Industrieanlagen.

2. Abschnitt: Finanzierung**Art. 57** Grundsätze

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. Für Einzelprojekte zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 56 gewährt er nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen, insbesondere wenn:

- a. das Projekt von exemplarischer Bedeu-

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Art. 56**

...

a. sparsamen und effizienten Energienutzung;

...

c. ...

..., Dienstleistungs- und Industrieanlagen sowie zur Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen.

Minderheit (Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)

³ *Streichen*

Bundesrat

tung ist; oder
 b. das Einzelprojekt Teil eines Subventionsprogramms des Bundes ist, mit dem die Markteinführung neuer Technologien finanziell gefördert werden soll.

² Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 können im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011¹⁰ finanziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Förderung nach Artikel 55 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983¹¹.

⁴ Die finanzielle Unterstützung nach Artikel 55 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 59.

Art. 58 Globalbeiträge

¹ Globalbeiträge werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Förderprogramm im jeweiligen Bereich verfügt. Sie dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

² Im Bereich Information und Beratung (Art. 53) sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 54) werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung unterstützt.

Kommission des Nationalrates**Art. 58**

² ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

¹⁰ SR 641.71

¹¹ SR 420.1

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

³ Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung (Art. 56) sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen Privater einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

⁴ Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.

⁵ Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone für die Gewährung von Globalbeiträgen erfüllen müssen.

Mehrheit

³ ...

... zur Förderung von Massnahmen Privater einschliesslich dem Anschluss an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze einzusetzen. Massnahmen ...

Mehrheit

Minderheit I (Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

³ ...

... unverhältnismässig ist. Zudem werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern die Kantone Massnahmen ergreifen, um missbräuchliche Mietzinserhöhungen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien zu verhindern.

Minderheit (Müri, Brunner, Flückiger, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

⁵ ...

... dem Bund zurückzuerstatten. (*Rest streichen*)

Minderheit II (Buttet, Müller-Altarmatt, Ritter, Vogler)

³ ...

... einzusetzen. Für Massnahmen im Gebäudebereich legen die Kantone einheitlich fest, in welchen Fällen dem Gesuch um Finanzhilfe ein Energieausweis, eventuell mit Beratungsbericht, beigelegt werden muss.

Minderheit III (Müri, Brunner, Flückiger, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

³ ...

... Privater einzusetzen. (*Rest streichen*)

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 59** Finanzhilfen an Einzelprojekte**Art. 59**

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

Mehrheit

Minderheit (Müri, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wobmann)

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation des Finanzhilfeempfängers.

² Die Finanzhilfen dürfen 30 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. (*Rest streichen*)

³ Als anrechenbare Kosten gelten:
 a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 55 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
 b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 56: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
 c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Mehrheit

Minderheit (Müri, Amaudruz, Bourgeois, Fehr Hans, Flückiger, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁴ ...

..., so

muss der Bund ...

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

Bundesrat**10. Kapitel: Internationale Vereinbarungen****Art. 60**

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und nicht dem Referendum unterliegen.

11. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung**Art. 61** Monitoring

¹ Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

² Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Ziele nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Kommission des Nationalrates**Art. 60****Mehrheit**

¹ Der Bundesrat kann ...

² Er setzt sich dafür ein, dass Systeme von Drittstaaten den Binnenenergiemarkt nicht verzerren und den einheimischen Kraftwerksbetrieb nicht gefährden.

Art. 61

¹ Das BFE untersucht regelmässig die Wirkung der Massnahmen nach diesem Gesetz und legt dar, inwieweit die Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 erreicht werden. Es erstellt in Zusammenarbeit mit ...

³ ...

... der Erreichung der Richtwerte nach ...
...
die Richtwerte nicht erreicht werden können, ...

Minderheit (Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger, Killer Hans, Müri, Wobmann)

Streichen

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

⁴ Der Bundesrat setzt im Zusammenhang mit Absatz 3 eine Expertengruppe ein, deren Aufgabe es u. a. ist, die Entwicklung der Energiepolitik zu verfolgen, die getroffenen Massnahmen zu beurteilen und gegebenenfalls die nötigen Korrekturvorschläge zu unterbreiten. Diese Gruppe erstattet dem Bundesrat und dem Parlament regelmässig Bericht.

Minderheit (Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Buttet, Chopard-Acklin, Fässler Daniel, Grunder, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

⁴ *Streichen*

Art. 62 Bereitstellung von Daten

¹ Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 61 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Elektrizitätskommission (EiCom);
- g. die nationale Netzgesellschaft;
- h. die Unternehmen der Energieversorgung;
- i. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

Art. 63 Auskunftspflicht

¹ Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchfüh-

Bundesrat

... und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

² Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu ermöglichen.

Art. 64 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das BFE kann im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 52 und Art. 72) bearbeiten.

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

Art. 65 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, Personendaten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden weiterzugeben. Sie können insbesondere dazu verpflichtet werden, folgende Angaben weiterzugeben oder zu veröffentlichen:

- a. Stromverbrauch und Wärmekonsum

Kommission des Nationalrates

Art. 64

¹ ...

... und Sanktionen (Art. 72) bearbeiten.

Mehrheit

Art. 65 Bekanntgabe von Verbraucherdaten

¹ ...

... verpflichten, anonymisierte Verbraucherdaten zu veröffentlichen oder ...

Minderheit (Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger, Killer Hans, Müri, Wobmann)

Art. 65

Streichen

Bundesrat

der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;

b. Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und rationellen Energienutzung;

c. getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

² Die zuständigen Bundesbehörden können diese Personendaten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn:

a. dies einem öffentlichen Interesse entspricht; und

b. die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

12. Kapitel: Vollzug

Art. 66 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Die Kantone vollziehen Artikel 46 sowie die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Sind diese Bestimmungen im Rahmen des einer Bundesbehörde zugewiesenen Vollzugs eines andern Bundesgesetzes anzuwenden, so ist dafür nicht die kantonale Behörde zuständig, sondern die nach jenem Bundesgesetz für den Vollzug zuständige Bundesbehörde. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

³ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

Kommission des Nationalrates

b. ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung;

c. ...

... des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs ...

² können diese anonymisierten Verbraucherdaten in geeigneter ...

Bundesrat

⁴ Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 67 Gebühren

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹². Der Bundesrat sieht namentlich Gebühren vor für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags nach den Artikeln 40–44 stehen.

² Er kann zudem Gebühren vorsehen für Untersuchungen und Kontrollen.

³ Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind insbesondere die Informations- und Beratungstätigkeiten des BFE nach Artikel 53 Absatz 1.

Art. 68 Beizug Dritter zum Vollzug

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);
- b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);
- c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);
- d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);

Kommission des Nationalrates**Art. 68**

¹ ...

Mehrheit

d. *Streichen*

Minderheit (Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

d. *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).

² Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.

13. Kapitel: Zuständigkeiten und Verfahren**Art. 69** Zuständigkeiten

¹ Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und das Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist.

Kommission des Nationalrates

e. ...
...
der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Art. 69

Bundesrat

² Die nationale Netzgesellschaft liefert dem BFE die für den Vollzug nötigen Produktionsdaten und Informationen, soweit sie darüber verfügt.

³ Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36.

⁴ Die ECom entscheidet bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

Art. 70 Einsprache und Behördenbeschwerde

¹ Gegen Verfügungen des BFE kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BFE Einsprache erhoben werden, wenn sie einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- b. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);
- c. Rückerstattung des Netzzuschlags und in diesem Rahmen abgeschlossene Zielvereinbarungen (Art. 40–44).

² Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; das BFE kann in stossenden Fällen von dieser Regel abweichen.

³ Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Rechtsmittel zu ergreifen.

Kommission des Nationalrates

⁴ ...
... der Artikel 17, 18 und 75 Absätze 3 und 4.

Art. 70

¹ ...

- a. Einspeiseprämiensystem (Art. 19);
- ...

Bundesrat**Art. 71** Enteignung

¹ Für das Erstellen von Anlagen, die der Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen oder der Nutzung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

² Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹³ über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Anlagen nach Absatz 1, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone liegen, kann das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung beansprucht werden.

14. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 72** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);

b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 29) oder der Investitionsbeiträge (Art. 30 und 31) unrichtige

Kommission des Nationalrates**Art. 71**

¹ ...
... von Geothermie, der Speicherung von Energie oder der Nutzung und Verteilung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht an Dritte übertragen.

Art. 72

¹ ...

b. im Rahmen des Einspeiseprämiensystems (Art. 19) oder ...

Bundesrat

oder unvollständige Angaben macht;
 c. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 37) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 40–44) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 41 Bst. a und 42) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 d. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 45);

e. im Rahmen der Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen nach Artikel 48 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 63);
 g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

Art. 73 Verfolgung und Beurteilung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht. Zuständige Behörde ist das BFE.

Kommission des Nationalrates

d. ...
 verletzt (Art. 45 und 45a);

Mehrheit

e. *Streichen*

Minderheit I (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

e. *Gemäss Bundesrat (siehe auch Art. 48)*

Minderheit II (Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

e. *Gemäss Bundesrat (siehe auch Art. 48)*

Bundesrat

² Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

15. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem

¹ Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG¹⁵) erhalten, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.

² Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht:
a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 5 von:

1. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW,

¹⁵ AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

Kommission des Nationalrates

Art. 74, Titel: Übergangsbestimmung zum Einspeiseprämiensystem

² ...

a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3^{bis} von:

Mehrheit

1. ...
von weniger als 1 MW,

Minderheit I (Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

1. Gemäss Bundesrat
(siehe auch Art. 19)

Bundesrat

2. Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW,
 3. gewissen Biomasse-Anlagen;
 b. die Beschränkung der Teilnahme am
 Einspeisevergütungssystem auf Neu-
 anlagen und damit der Ausschluss von
 erheblichen Anlageerweiterungen oder
 -erneuerungen;
 c. der 1. Januar 2013 als Stichtatum für
 die Neuanlage.

³ Für Betreiber und Projektanten, die bis
 zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen
 positiven Bescheid erhalten haben, insbe-
 sondere für diejenigen, denen mitgeteilt
 wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste
 (Wartelistenbescheid), gilt das neue
 Recht, auch wenn ihre Anlage beim Ink-
 rrafttreten des Gesetzes schon in Betrieb
 ist. Sie können nicht am Einspeise-
 vergütungssystem teilnehmen, wenn sie
 Artikel 19 davon ausschliesst. Die nach
 den Artikeln 29, 30 oder 31 Berechtigten
 können stattdessen eine Einmalvergütung
 oder einen anderen Investitionsbeitrag in
 Anspruch nehmen.

⁴ Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen
 bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelisten-
 bescheid ausgestellt wurde, können am
 Einspeisevergütungssystem teilnehmen,
 auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar
 2013 in Betrieb genommen wurde.

⁵ Den Betreibern, die bereits eine
 Vergütung nach bisherigem Recht erhal-
 ten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der
 Direktvermarktung nach Artikel 21 teil-
 nehmen oder nicht. Diejenigen, die nicht
 daran teilnehmen, sind gemäss Artikel 24
 mit dem Referenz-Marktpreis zuzüglich
 der Einspeiseprämie zu vergüten. Der
 Bundesrat kann diese Regelung analog
 zu Artikel 22 Absatz 3 befristen.

Kommission des Nationalrates

³

... Sie können nicht am Einspeiseprämi-
 ensystem teilnehmen, wenn ...

⁴ ...

..., können am Einspei-
 seprämiensystem teilnehmen, auch wenn
 ...

⁵ *Streichen*

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)⁶ Artikel 19 bis 33 gelten nur für Anlagen, die vor 2020 angemeldet werden.**Art. 75** Übergangsbestimmung zu anderen Netzzuschlags-Verwendungen

¹ Für Berechtigte nach den Artikeln 29, 30 und 31 mit einem Wartelistenbescheid von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die folgenden Regelungen nicht:

- a. die Vorschrift zum Baubeginn gemäss Artikel 32, sofern die Anlage schon gebaut ist;
- b. der 1. Januar 2013 als Stichdatum für die Neuanlage, sofern ihnen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde.

² Wer zwischen dem 1. August 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen verbindlichen Grundsatzbescheid betreffend Gewährung einer Bürgschaft zur Risikoabsicherung von Geothermie-Anlagen in der Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten erhalten hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neuurteilung des Grundsatzbescheids nach neuem Recht beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Garantie.

Art. 75

¹ Für Berechtigte nach den Artikeln 30 und 31 mit einem Wartelistenbescheid von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Vorschrift zum Baubeginn gemäss Artikel 32 nicht, sofern die Anlage schon gebaut ist.

^{1bis} Für Berechtigte nach den Artikeln 29, 30 und 31, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, gilt die Regel zur Inbetriebnahme der Anlage nach Artikel 28 Absatz 3 nicht.

Bundesrat

³ Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998¹⁶:

- a. für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035;
- b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

⁴ Die EICom kann bei Verträgen nach Absatz 3, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Art. 76 Übergangsbestimmung zu Netzzuschlagsfonds und Zuständigkeit

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußerten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die nationale Netzgesellschaft trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass der Übergang der Vollzugszuständigkeit, insbesondere beim Einspeisevergütungssystem, so erfolgt, dass das BFE den Vollzug vorschriftsgemäss wahrnehmen kann.

Kommission des Nationalrates**Art. 76**

² ...

... beim Einspeiseprämien-system, so erfolgt, ...

Bundesrat

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der ECom hängig sind, werden weiterhin durch diese beurteilt.

Kommission des Nationalrates

Art. 76a Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Für Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.

Mehrheit

Minderheit (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumlle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Art. 76b Überprüfung der Effizienzvorgaben für Netzbetreiber

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft jährlich die Erfüllung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber.

² Der Bundesrat setzt bei mehrheitlicher Verfehlung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber während zwei aufeinander folgender Jahre die Anwendung der Malus-Komponente gemäss Artikel 50 in Kraft.
(siehe auch Art. 48 und 72)

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Art. 77** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 78 Aufhebung anderer Erlasse

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998¹⁷ wird aufgehoben.

Art. 79 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Art. 79***Mehrheit**

² *Streichen*

Minderheit (Fässler Daniel, Buttet, Chopard-Acklin, Grunder, Müller-Altermatt, Vogler)

² *Gemäss Bundesrat*

¹⁷ AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Anhang
(Art. 77)**Anhang
(Art. 77)***Änderung anderer Erlasse****Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁸**1. ...****Art. 83** Ausnahmen*Art. 83 Bst. w**Art. 83*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung;
- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
 1. die Einreise,
 2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt,
 3. die vorläufige Aufnahme,
 4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung,
 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
 6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer;
- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
 1. vom Bundesverwaltungsgericht ge-

Die Beschwerde ist unzulässig gegen: ...

...

 18 SR 173.110

Geltendes Recht

troffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;

e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;

f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen:

1. wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen oder des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens nicht erreicht,

2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;

f^{bis}. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;

g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;

h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;

i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;

j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei zunehmender Bedrohung oder schweren

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Mangellagen getroffen worden sind;
k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;
l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;
m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben;
n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,
2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,
3. Freigaben;
o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;
p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
1. Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren,
2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,
3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010;
q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:
1. die Aufnahme in die Warteliste,
2. die Zuteilung von Organen;
r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 3414 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;
s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:
1. die Milchkontingentierung,
2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen

Geltendes Recht

des Produktionskatasters;
 t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung;
 u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995);
 v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe.

Art. 2 Begriffe

¹ Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen verwendet werden.

² Treibstoffe sind fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung eingesetzt werden.

³ Emissionsrechte sind handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen zugeteilt werden.

Bundesrat

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plan- genehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

2. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹⁹**Art. 2 Abs. 1**

¹ Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden.

¹⁹ SR 641.71

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****2. ...**

Minderheit (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Röstli, Wobmann)

w. ...

... und Schwachstromanlagen und die Enteignung von in diesem Zusammenhang stehenden Rechten, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Geltendes Recht

⁴ Emissionsminderungszertifikate sind international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen.

2. Abschnitt: Bei Personenwagen**Art. 10 Grundsatz**

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden (Personenwagen), sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km zu vermindern.

² Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit der Zielwert nach Absatz 1 erreicht worden ist.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen für die Zeit nach dem Jahr 2015. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 10***2. Abschnitt: Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern****Art. 10 Grundsatz**

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km zu vermindern.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2017 auf durchschnittlich 175 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.

³ Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 12) zu vermindern.

Kommission des Nationalrates**Art. 10****Mehrheit**

Minderheit (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger)

² ...

... werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 175 g CO₂/km zu vermindern.

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 10a Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.

³ Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO₂-Emissionen ausschliessen.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 10b Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 10a Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2020. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

Kommission des Nationalrates

Art. 10a

Mehrheit

Art. 10b

Mehrheit

Minderheit (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)

¹ *Streichen*

¹ ...

... nach Artikel 10 erreicht worden sind.

² *Streichen*

Geltendes Recht**Art. 11** Individuelle Zielvorgabe

¹ Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Personenwagen eine individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Personenwagen berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs oder Herstellers (Personenwagenflotte).

² Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Personenwagen wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

³ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. In diesem Fall wird die individuelle Zielvorgabe für die Personenwagenflotte der einzelnen Emissionsgemeinschaft berechnet.

⁴ Im Falle von Importeuren und Herstellern, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jeden einzelnen Personenwagen festgelegt.

Bundesrat**Art. 11** Individuelle Zielvorgabe

¹ Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Neuwagenflotte.

² Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

³ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

⁴ Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Bere-

Kommission des Nationalrates**Art. 11****Mehrheit**

Minderheit (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

¹ ...

... oder Herstellers (Neuwagenflotte) in Europa. Europa besteht in diesem Zusammenhang aus der Europäischen Union, Norwegen, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Dabei bilden ...

Geltendes Recht**Art. 12** Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller beziehungsweise für jede Emissionsgemeinschaft:

- a. die individuelle Zielvorgabe nach Artikel 11 Absatz 1;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Personenwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Personenwagen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

³ Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2013 und 2014 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a. für das Jahr 2013: 75 Prozent;
- b. für das Jahr 2014: 80 Prozent.

⁴ Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

Bundesrat

chnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

Kommission des Nationalrates**Art. 12**

³ Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

Geltendes Recht

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers beziehungsweise einer Emissionsgemeinschaft die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller, der Importeur oder die Emissionsgemeinschaft dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2013–2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken,
3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken,
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe 142.50 Franken.

Bundesrat

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2015–2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.50 und 8.00 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 16.50 und 24.00 Franken,
3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 27.50 und 40.00 Franken,
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 104.50 und 152.00 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe zwischen 104.50 und 152.00 Franken.

² Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Kommission des Nationalrates

Art. 13

Mehrheit**Mehrheit**

Minderheit (Wobmann, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen)

¹ ...

a. für die Jahre 2015–2020:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 6.00 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 11.00 Franken,
3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 18.00 Franken,
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 114.00 Franken;

b. *Streichen*

Minderheit (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)

² *Streichen*

Geltendes Recht

² Für Importeure und Hersteller, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Absatz 1 für jeden einzelnen Personenwagen. Für die Jahre 2013 und 2014 werden die Beträge mit den Prozentsätzen nach Artikel 12 Absatz 3 multipliziert.

³ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁰ sinngemäss.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Personenwagen der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Personenwagens festgesetzt würde.

Art. 22 Grundsatz

¹ Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:

- a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und
- b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben; der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.

Bundesrat

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

⁴ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁰ sinngemäss.

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Art. 22 Abs. 4 Bst. b

20 SR 641.61

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)****(Minderheit)**

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht

² Höchstens 50 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsminderungszertifikate kompensiert werden.

³ Der Bundesrat kann Investitionen in erneuerbare Energien im Inland als Kompensationsmassnahmen anrechnen.

⁴ Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- a. primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder
- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 Megawatt aufweisen.

5. Kapitel: CO₂-Abgabe**Art. 29** CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

¹ Der Bund erhebt eine CO₂-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen.

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

Bundesrat

⁴ Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 125 Megawatt aufweisen.

*Gliederungstitel vor Art. 29***1. Abschnitt: Abgabbeerhebung***Art. 29 Abs. 2 erster Satz*

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 84 Franken. ...

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

Art. 29 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und Strom aus CO₂-intensiver Produktion

Mehrheit

² *Streichen*

Mehrheit

³ Der Bund kann auf Strom, der aus CO₂-intensiver Produktion stammt, eine CO₂-Abgabe erheben.

Minderheit I (Vogler, Badran Jacqueline, Jans, Müller-Altarmatt)

² *Gemäss Bundesrat*

Minderheit III (Fässler Daniel, Brunner, Grunder, Knecht, Müller-Altarmatt, Müri, Parmelin, Röstli, Vogler, Wobmann)

Art. 29 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

Minderheit II (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. (*Rest streichen*)

Minderheit III (Fässler Daniel, ...)

³ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Gliederungstitel vor Art. 31

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen mit Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 31 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Abs. 4

Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 31

Mehrheit

Minderheit (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

¹ Auf Gesuch hin wird zurückerstattet:
a. die CO₂-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen: an Personen, die nachweisen, dass sie Brenn- oder Treibstoffe nicht energetisch genutzt haben;
b. die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: an Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

¹ Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

¹ Unternehmen und Hauseigentümern wird die CO₂-Abgabe ...

² Der Bundesrat bezeichnet die Wirtschaftszweige und berücksichtigt dabei:
a. wie sich die Belastung durch die CO₂-Abgabe und die Wertschöpfung des betreffenden Wirtschaftszweigs zueinander verhalten;
b. wie stark die CO₂-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs beeinträchtigt.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei Unternehmen:
a. wie sich die Belastung durch die CO₂-Abgabe und die Wertschöpfung des betreffenden Wirtschaftszweigs zueinander verhalten;
b. wie stark die CO₂-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs beeinträchtigt.

³ Der Umfang der Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen orientiert sich namentlich:
a. an den im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 zugestandenen Treibhausga-

³ Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich namentlich:

^{2bis} Bei Hauseigentümern orientiert sich die Verminderungsverpflichtung am Gebäudeenergieausweis.

Geltendes Recht

emissionen;
b. am Reduktionsziel nach Artikel 3.

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

⁵ Auf Gesuch des Unternehmens kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

⁶ Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

Bundesrat

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

Art. 31a Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Die Verminderungsverpflichtung wird auf Gesuch hin angepasst für Unternehmen, die:
a. eine WKK-Anlage betreiben, welche die Anforderungen nach Artikel 32a erfüllt; und
b. gegenüber dem Referenzjahr 2012 in einem vom Bundesrat bestimmten Mass zusätzlich Strom produzieren, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird.

² 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Produktion des Stroms nach Absatz 1 eingesetzt werden, werden in diesem Fall nur zurückerstattet, sofern das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, dass es im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)****(Minderheit)**

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen und die Hauseigentümer ihre Verminderungsverpflichtung ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die zulässigen Effizienzmassnahmen;
- b. den Zeitraum für die Ergreifung der Effizienzmassnahmen; und
- c. die Berichterstattung.

⁴ Abgabebeträge, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht zurückerstattet werden, werden nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 32 Sanktion bei Nichteinhalten der Verpflichtung**Art. 32 Abs. 1**

¹ Unternehmen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

¹ Unternehmen nach Artikel 31, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

² Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsminderungszertifikate abzugeben.

*Gliederungstitel vor Art. 32a***Mehrheit**

Minderheit (Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Semadeni)

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

3. Abschnitt (Art. 32a und 32b): Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 32a Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, wird die CO₂-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32*b* teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, aber weniger als 20 Megawatt aufweist; und
- c. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest.

Art. 32b Umfang und Voraussetzungen der teilweisen Rückerstattung

¹ Zurückerstattet werden auf Gesuch hin in jedem Fall 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

Kommission des Nationalrates

Art. 32a

¹ ...

Mehrheit

b. *Streichen*

Art. 32b

Mehrheit

Minderheit (Vogler, Badran, Bäumle, Fässler Daniel, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann)

b. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

¹ ...
in jedem Fall 80 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, ...

² Die restlichen 20 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz.

Geltendes Recht**Art. 33 Verfahren**

¹ Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei der Ein- und Ausfuhr von Kohle gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

6. Kapitel: Verwendung der Erträge**Bundesrat**

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten analog zu Artikel 31a Absatz 3. Für die Abgabebeträge, die nicht zurückerstattet werden können, gilt Artikel 31a Absatz 4.

*Gliederungstitel vor Art. 32c***4. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung***Art. 32c*

Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

*Gliederungstitel vor Art. 33***5. Abschnitt: Verfahren***Art. 33 Sachüberschrift
Aufgehoben*

Geltendes Recht

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude;
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr.

² Der Bund gewährt Finanzhilfen:

- a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a: auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten;
- b. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b: im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998.

³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist bis Ende 2019 befristet. Der Bundesrat erstellt im Jahr 2015 zuhanden der Bundesversammlung einen Bericht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen.

Bundesrat

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 EnG²¹.

² Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

²¹ SR ...; BBI 2013 7757

Kommission des Nationalrates

Art. 34

Mehrheit

¹ ...

...
bei Gebäuden, inklusive Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem

^{1bis} Der Bund leistet direkte Unterstützung für die Projekte zur Nutzung der mittleren Geothermie. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

² ...

Mehrheit

a. ...

... energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz ...

Minderheit I (Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

¹ Gemäss Bundesrat

Minderheit II (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr ...

Minderheit (Fässler Daniel)

a. Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Art. 44** Falschangaben über Personewagen

¹ Wer für die Berechnungen nach Artikel 12 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Bundesrat

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG dürfen die Globalbeiträge nicht mehr als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits ausmachen.

³ Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 44 Sachüberschrift
Falschangaben über Fahrzeuge**Art. 49a** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt die Berichterstattung nach Artikel 10b Absatz 1 erstmals im Jahr 2019.

² Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011²² gebundene Ertrag aus der bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen CO₂-Abgabe wird nach Artikel 34 in der genannten Fassung verwendet. Gleiches gilt für die Verwendung

Kommission des Nationalrates

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30% der verfügbaren Mittel.

Geltendes Recht**Bundesrat**

des nach Artikel 34 gebundenen Ertrags des Jahres 2015.

³ Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2016 kann bis zu einer Höhe von 100 Millionen Franken im Rahmen des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe a in der Fassung vom 23. Dezember 2011 verwendet werden. Zusätzlich können den Kantonen Vollzugskosten erstattet werden, die aufgrund der vorzeitigen Ablösung der Programmvereinbarungen durch Globalbeiträge verbleiben.

Kommission des Nationalrates**2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)¹****Mehrheit**

Minderheit I (Badran, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Art. 31a Investitionen in Liegenschaften

¹ Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

¹ ...

... solcher Liegenschaften zählen nur dann zum geschäftsmässig ...

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene

¹ SR 642.113

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****Minderheit II** (Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Art. 32**Art. 32**

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{2bis} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{2bis} Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

² ...

... Umweltschutz dienen, einschliesslich energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{2bis} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sowie Unterhaltskosten sind in den jeweils vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)**

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat regelt diesen Pauschalabzug.

^{2ter} Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

Art. 67a Investitionen in Liegenschaften

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

...

... solcher Liegenschaften zählen nur dann zum geschäftsmässig ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 205e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 31a, 32 Absatz 2^{ter} und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)²

Art. 9

Art. 9 Allgemeines

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;

f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

³ ...

Geltendes Recht

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.
- b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

Bundesrat Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{3ter} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Minderheit I (Badran, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{3ter} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

^{3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Minderheit II (Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sowie Unterhaltskosten sind in den jeweils vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)**

⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

Art. 10 Selbständige Erwerbstätigkeit

¹ Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
- c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 entfallen.

^{1bis} Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

^{3quinquies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Art. 10

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand,

^{1ter} ...

... solcher Liegenschaften zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)**

wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 15) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

³ Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 25 Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz

Art. 25

Geltendes Recht**Bundesrat**

in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

^{1bis} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

² Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

³ Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit)****(Minderheit I)**

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

^{1ter} ...

... solcher Liegenschaften zählen nur dann zum geschäftsmässig ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)**(Minderheit I)****Minderheit II** (Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Art. 72q Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis}–3^{quinqüies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} an.

...

... der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis}–3^{quater}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} an.

...

... der Änderung vom ... an Artikel 9 Absatz 3^{bis} an.

Art. 78f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Artikel 9 Absatz 3^{ter}–3^{quinqüies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Art. 60**

J. Verleihungsverfahren

I. Bei kantonalen Gewässern

¹ Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

² Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

³ Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.

^{3bis} Die Konzession kann ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

Bundesrat**3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979²³**

Art. 8b Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916²⁴

Art. 60 Abs. 3^{ter}

^{3ter} Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen eindeutig bestimmbareren Betroffenen und insgesamt nur geringen Aus-

²³ SR 700

²⁴ SR 721.80

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

⁴ Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 9 Ausfuhr zur Wiederaufarbeitung

Für die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufarbeitungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurücknimmt;
- e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abge-

Bundesrat

wirkungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Verzichten die Kantone auf eine Veröffentlichung nach Absatz 2, so stellen sie sicher, dass die Betroffenen ihre Rechte trotzdem wahren können.

5. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003²⁵**Art. 9** Wiederaufarbeitung

¹ Abgebrannte Brennelemente sind als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Sie dürfen nicht wiederaufgearbeitet oder zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden.

² Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen.

²⁵ SR 732.1

Kommission des Nationalrates**5. ...****Art. 9****Mehrheit**

Minderheit (Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht

brannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;
 f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;
 g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

Art. 12 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates.

² Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

Bundesrat

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 4
 Bewilligungspflicht, Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

⁴ Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

Kommission des Nationalrates

Art. 12

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Art. 25a Langzeitbetriebskonzept und Ausserbetriebnahme

¹ Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren muss der Bewilligungsinhaber dem ENSI (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept einreichen, welches über die verbleibende Laufzeit eine steigende Sicherheit gewährleistet. Dieses enthält namentlich folgende Angaben:

- a. die geplante Betriebsdauer;
- b. den Nachweis, dass die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Anlageteile mit einer Sicherheitsmarge während der geplanten Betriebsdauer nie erreicht werden;
- c. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Nachrüstungen und Verbesserungsmaßnahmen;
- d. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes und des benötigten Fachwissens.

² Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des genehmigten Langzeitbetriebskonzeptes kann der Bewilligungsinhaber dem ENSI ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für jeweils höchstens zehn weitere Jahre einreichen.

Minderheit I (Knecht, Brunner, Eichenberger, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Art. 25a

Streichen

Minderheit II (Schilliger, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

¹ ...

... über die verbleibende Laufzeit die Sicherheit gewährleistet. Dieses ...

Minderheit III (Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

² ...

...
ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

³ Das Ensi beurteilt das Langzeitbetriebskonzept unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der KNS. Sofern die Anforderungen an die Sicherheit gemäss Abs. 1 und 2 während der nächsten Betriebsperiode erfüllt sind, genehmigt das ENSI das Langzeitbetriebskonzept für maximal 10 Jahre in Form einer Freigabe.

⁴ Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wesentlicher Elemente eines Langzeitbetriebskonzeptes verfügt das ENSI die vorläufige Ausserbetriebnahme.

⁵ Für Anlagen, die gemäss dem genehmigten Langzeitbetriebskonzept oder wegen dem Fehlen oder der Nichteinhaltung eines solchen ausser Betrieb genommen werden, fallen Entschädigungen wegen nicht amortisierter Investitionen ausser Betracht.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Er berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des ENSI und der KNS.

Art. 74a Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Geltendes Recht**Art. 106** Übergangsbestimmungen

¹ In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiter betrieben werden, so lange keine Änderungen vorgenommen werden, die nach Artikel 65 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

² Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innert zehn Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um fünf Jahre verlängern.

³ Die Betriebsbewilligung für ein bestehendes Kernkraftwerk kann ohne Rahmenbewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Artikel 13 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 66 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Abgebrannte Brennelemente dürfen während einer Zeit von zehn Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind während dieser Zeit als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen, wobei sinngemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 gilt. Die Bundesversammlung kann die Frist von zehn Jahren durch einfachen Bundesbeschluss um höchstens zehn Jahre verlängern.

Bundesrat**Art. 106 Abs. 1^{bis} und 4**

^{1bis} Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden.

⁴ **Aufgehoben**

Kommission des Nationalrates**Art. 106****Mehrheit**

Minderheit (Knecht, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Muri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wobmann)

^{1bis} **Streichen**

⁴ **Streichen (= gemäss geltendem Recht)**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 106a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mehrheit

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem ENSI ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 2 bis 6.

Minderheit I (Vogler, Badran, Bäumle, Buttet, Müller-Altarmatt, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem ENSI ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 3 bis 6, hingegen nicht Absatz 2.

Minderheit II (Chopard-Acklin, Badran, Bäumle, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Für Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, endet bei Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bei Erfüllung der ENSI Sicherheitsauflagen die Betriebsbewilligung nach maximal 50 Betriebsjahren. Für diese Kernanlagen entfällt Artikel 25a.

Minderheit III (Knecht, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****6. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²⁶****Art. 3^{bis}**

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (Inspektorat).

² Er regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Falle einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Art. 16

¹ Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

- ² Genehmigungsbehörde ist:
- a. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat);
 - b. das Bundesamt für Energie für Anla-

Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5

- ² Genehmigungsbehörde ist:
- a. das Inspektorat;

Geltendes Recht

gen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;
c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

⁶ Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

⁷ Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilstrecken und Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien oder bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Bundesrat

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979²⁷ voraus. Dieser ist in der Regel innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 16a^{bis}**

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plan-genehmigungsverfahren darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

7. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007²⁸**7. ...****Art. 6** Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher**Art. 6 Abs. 4**

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbraucher und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

Geltendes Recht

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Ener-

Bundesrat

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

Art. 7 Abs. 3**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

gielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Vertragsmodalitäten.

Art. 14 Netznutzungsentgelt

¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizien-

Bundesrat

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen, gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

Art. 14 Abs. 3 Bst. c

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

Kommission des Nationalrates**Art. 14**

³ ...

c. Sie können sich am Bezugsprofil orientieren und müssen im Netz ...

Geltendes Recht

ten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

Art. 15 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.

Bundesrat**Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz**

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher gelten stets als anrechenbare Kosten. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen. ...

Kommission des Nationalrates**Art. 15**

Geltendes Recht

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art 17a***2a. Abschnitt: Messwesen**

Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann

Kommission des Nationalrates

⁴ ...

Mehrheit

Minderheit (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

c. befristeten Anrechenbarkeit der harmonisierten öffentlichen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität.

Mehrheit

Minderheit (Rösti, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Art. 17a

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- d. der Steuerung des Leistungsbezugs.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz.

Art. 20a Personensicherheitsprüfung

¹ Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.

² Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120). Die Daten dürfen bearbeitet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.

8. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁹

Art. 89a-89h ...**Art. 89b Bst. m**³⁰

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:
m. Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

Art. 89e Bst. g³¹

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:
g. das Bundesamt für Energie: für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in die Motorfahrzeugdaten;

²⁹ SR 741.01

³⁰ Fassung gemäss AS 2012 6291, Ablauf der Referendumsfrist am 4. Oktober 2012

³¹ Fassung gemäss AS 2012 6291, Ablauf der Referendumsfrist am 4. Oktober 2012

Geltendes Recht**Art. 41**

1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

Bundesrat**9. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963³²****Art. 41**

1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über die Transportpflicht (Art. 13), über Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

Kommission des Nationalrates*Verlängerung der Behandlungsfrist der eidgenössischen Volksinitiative "Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie"*

Falls der Nationalrat den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie" (Revision des Energiegesetzes; 13.074) in der Wintersession 2014 in der Gesamtabstimmung annimmt, wird die Behandlungsfrist der Volksinitiative gemäss Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr, d.h. bis zum 16. Mai 2016 verlängert.

Entwurf des Bundesrates

vom 4. September 2013

**Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates**

vom 28. Oktober 2014

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

2

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Für den geor-
dneten Ausstieg aus der Atomenergie»
(Atomausstiegsinitiative)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der
Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 16. November
2012² eingereichten Volksinitiative
«Für den geordneten Ausstieg aus der
Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 4. September 2013³,

*beschliesst:***Art. 1**

¹ Die Volksinitiative vom 16. November
2012 «Für den geordneten Ausstieg aus
der Atomenergie (Atomausstiegsinitia-
tive)» ist gültig und wird Volk und Ständen
zur Abstimmung unterbreitet.

1 SR 101

2 BBl 2013 615

3 BBl 2013 7561

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 90 Kernenergie

¹ Der Betrieb von Kernkraftwerken zur Erzeugung von Strom oder Wärme ist verboten.

² Die Ausführungsgesetzgebung orientiert sich an Artikel 89 Absätze 2 und 3; sie legt den Schwerpunkt auf Energiesparmassnahmen, effiziente Nutzung von Energie und Erzeugung erneuerbarer Energien.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9⁴

9. Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)

¹ Die bestehenden Kernkraftwerke sind wie folgt endgültig ausser Betrieb zu nehmen:

a. Beznau 1: ein Jahr nach Annahme von Artikel 90 durch Volk und Stände;

⁴ Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

Bundesrat

b. Mühleberg, Beznau 2, Gösgen und Leibstadt: fünfundvierzig Jahre nach deren Inbetriebnahme.

² Die vorzeitige Ausserbetriebnahme zur Wahrung der nuklearen Sicherheit bleibt vorbehalten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Kommission des Nationalrates

Art. 2

Mehrheit

Minderheit (Thorens Goumaz, Badran, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

...

..., die Initiative anzunehmen.